Das Recht auf den Notweg.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Juristischen Fakultät der Königl. Universität zu Breslau

vorgelegt von

Kurt Sonnenfeld,

Referendar.

ACAD. LEGG. BAT BIBL.

Breslau 1908.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät
der Universität Breslau.
Referent: Professor Dr. Meyer.
Korreferent: Professor Dr. Schott.

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsübersicht.

Seite

§ 1. Einleitung 1

I. Abschnitt:

Die Theorien des Notwegrechtes.

§ 2. 1. Die Billigkeitstheorie 1
§ 3. 2. Die Notstandstheorie 2
§ 4. 3. Die Enteignungstheorie 3
§ 5. 4. Die Nachbarrechtstheorie 4

II. Abschnitt:

Die geschichtliche Entwicklung des Notwegrechtes bis 1900.

1. Das römische Recht 5
§ 6. a) Die Quellenstellen des römischen Rechtes . . . 5
§ 7. b) Die Verwertung der Stellen für die Lehre vom Notweg im römischen Rechte 8
2. Das deutsche Recht 11
§ 8. a) Die geschichtliche Entwicklung innerhalb des deutschen Rechtes. 11
§ 9. b) Die Rechtsfigur des Notweges nach den Quellen des deutschen Privatrechtes 13
3. Das gemeine Recht 19
§ 10. a) Die geschichtliche Darstellung der Entwicklung deutscher und römischer Gedanken im gemeinen Recht. 19
§ 11. b) Systematische Darstellung des gemeinrechtlichen Notweges 20
§ 12. 4. Die Kodifikationen des 18. und 19. Jahrhunderts . . 23

III. Abschnitt:

Der Notweg des B.G.B.

§ 13. 1. Die Voraussetzungen 26
§ 14. 2. Rechtliche Wirkungen 29
a) Duldungspflicht der Nachbarn 29
b) Entschädigungspflicht 33
§ 15. 3. Die Beendigung des Notweges 35

§ 1.

Einleitung.

Das Recht des Notweges ist keine Neuschöpfung des B.G.B. Es sind in diesem vielmehr zum großen Teile Gedanken verwertet worden, deren Ursprung im alten römischen und deutschen Rechte zu suchen ist, und die bereits im gemeinen Rechte und den Kodifikationen des 18. und 19. Jahrhunderts Aufnahme gefunden hatten. Im Laufe der geschichtlichen Entwicklung haben aber die Anschauungen über die Notweglehre vielfach gewechselt, indem bald die eine, bald die andere Theorie anerkannt und von der Gesetzgebung als Grundlage für die Rechtsfigur des Notweges verwertet wurde.

Aufgabe der folgenden Abhandlung soll es sein, zunächst einmal die vorhandenen Theorien des Notwegrechtes zusammenzustellen, sodann an der Hand dieser Betrachtungen die geschichtliche Entwicklung des Notwegrechtes und seine Gestaltung im B.G.B., in dem ja die ganze Lehre ihren vorläufigen Abschluß gefunden hat, darzustellen.

I. Abschnitt.

Die Theorien des Notwegrechtes.

§ 2.

1. Die Billigkeitstheorie.

Vier Theorien sind es im ganzen, die in Literatur und Gesetzgebung zur Begründung und Erklärung des Notwegrechtes verwertet worden sind, die Billigkeits-, Notstands-, Enteignungs- und Nachbarrechtstheorie.

Die Vertreter der Billigkeitstheorie gehen von der Anschauung aus, die Einräumung eines Notweges durch den Nachbarn, sofern ein Grundstückseigentümer nicht anders zu seinem Grundstück gelangen könne, sei ein Gebot der Billigkeit, und aus diesem Grunde müsse das Gesetz dem Wegebedürftigen das Recht verleihen. Diese Theorie, die ihre Vertreter vornehmlich in der naturrechtlichen Schule[1]) gefunden hat, vermag aber keine juristische Begründung des Notwegrechtes abzugeben. Ihr Grundgedanke ist nicht auf dieses beschränkt, vielmehr soll ja in diesem Sinne jedes Gesetz eine Verwirklichung der „aequitas" sein, indem es den berechtigten Interessen der Gesamtheit wie des Einzelnen wirksamen Schutz verleiht.[2])

Abgesehen von diesem Gesichtspunkte ist auch der der Billigkeitstheorie zugrunde liegende Leitsatz:[3]) „quod tibi non officit et alteri prodest, praestare te opportere" für die Lehre vom Notweg nicht zu verwenden, da sehr oft die Einräumung eines Weges für den Nachbarn eine Schädigung, mindestens aber eine Belästigung bedeutet.[4])

§ 3.

2. Die Notstandstheorie.

Diese Theorie begründet das Recht auf Erlangung des Weges mit dem Notstande, in welchem sich der Eigentümer eines vom Wege abgeschnittenen Grundstücks befinde. Die Notstandstheorie findet ihren klarsten Ausdruck wohl bei Merkel[5]) in den Worten: „Es handelt sich für den Eigentümer um Erhaltung seines Besitzstandes: er hat keinen anderen Ausweg, er muß daher diesen Weg gehen, sonst wird er wirtschaftlich ruiniert und deshalb darf er ihn gehen." In ähnlicher Weise führt Elvers[6]) aus, daß beim

[1]) Grotius II, 2, § 11.
[2]) Menzel S. 242, Maurach S. 40 f.
[3]) entstanden aus l. 2, § 5, Dig. 39,3.
[4]) Menzel S. 242.
[5]) Merkel S. 50.
[6]) Elvers S. 75 f.

Notweg das natürliche Recht der Selbsterhaltung dem Grundstückseigentümer gestatte, zum Schutze seines gefährdeten Eigentumes das Recht anderer zu verletzen.

Man wird gegen die Notstandstheorie einwenden müssen, daß ein Notstand überhaupt nicht vorliegt[1]). Ein solcher setzt eine unmittelbare Gefahr voraus, der zu entgehen der Bedrohte einmalig eine sonst strafbare Abwehrhandlung straflos begehen darf. Beim Notweg handelt es sich dagegen im allgemeinen um eine dauernde, für den Eigentümer unangenehme Eigenschaft des Grundstücks, deren schädigende Wirkung der Eigentümer durch eine dauernd fortgesetzte Handlungsweise beseitigen will, die sich auch nicht als Abwehr-, sondern im Gegenteil als Angriffshandlung charakterisiert[2]).

Die Notstandstheorie könnte man demnach wohl zur Rechtfertigung des Betretens fremder Grundstücke im Falle elementarer Ereignisse (Bergsturz, Überschwemmung, Feuersgefahr) verwenden, nicht aber zur juristischen Begründung eines dauernden Notwegrechtes.

§ 4.

3. Die Enteignungstheorie.

Die Vertreter der Enteignungstheorie gehen von dem Gedanken aus, daß es sich beim Notweg nicht lediglich um die privaten Interessen des wegebedürftigen Grundstückseigentümers, sondern um öffentliche Interessen handle. So sagt Ihering[3]): „Kann der Eigentümer nicht mehr zu seinem Grundstücke gelangen, so kann er es nicht bestellen, und es trägt ihm keine Früchte mehr, und dieser Schaden trifft nicht bloß ihn, sondern die ganze Gesellschaft, der Gesamtbetrag der nationalen Produktion vermindert sich“. Dieses öffentliche Interesse veranlaßt den Staat, die Nachbarn zur Duldung des Notweges zu verpflichten. Es geschieht dies

[1]) Menzel S. 242.
[2]) Hesse S. 214.
[3]) Ihering I, S. 526 f.

in jedem einzelenen Falle durch — konstitutiven, nicht bloß deklarativen — richterlichen Spruch; die durch ihn erfolgte Beschränkung des Eigentumsrechtes ist eine teilweise Expropriation des Grundstückseigentümers[1]), dem von dem Eigentümer des berechtigten Grundstücks, auch wenn kein materieller Schaden entstehen sollte, eine angemessene Entschädigung zu gewähren ist.[2])

§ 5.

Die Nachbarrechtstheorie.

Im Gegensatze zu dem Standpunkte der Enteignungstheorie erscheint der Notweg nach der Nachbarrechtstheorie als eine kraft Gesetzes auf dem verpflichteten Grundstücke lastende Eigentumsbeschränkung.[3]) Der Notweg wird hier als ein Institut des sogenannten Nachbarrechtes aufgefaßt, mit welchem Namen man die Gesamtheit derjenigen Rechtssätze bezeichnet, welche die Beziehungen der Grundstücksnachbarn unter einander regeln.[4]) Das gesamte Nachbarrecht beruht auf dem Grundsatze, daß Nachbarn, die ja durch ihre nahen wirtschaftlichen Beziehungen vielfach aufeinander angewiesen sind, manche Beschränkungen der Totalität ihrer Eigentumsmacht zugunsten der anderen sich gefallen lassen müssen.[5]) So auch beim Notweg, denn die wirtschaftliche Existenz des Grundstückseigentümers ist hier bedroht, wenn ihm der Nachbar kraft seines Eigentums das Betreten des Grundstückes verwehrt. Das Gesetz hilft dem Wegebedürftigen, indem es dem Nachbar die Pflicht auferlegt, das Betreten des Grundstückes zu dulden. Die Duldungspflicht beginnt bezw. erlischt mit dem Eintreten bezw. der Beendigung der Zugangsnot. Ein richterliches Urteil hat nur deklarative Wirkung, eine Entschädigung soll dem Grundstückseigentümer den tatsächlichen Schaden

[1]) Laband Seite 189. Anm. 57.
[2]) Menzel S. 254. A. M. Beseler S. 357 und Stobbe S. 332.
[3]) Menzel S. 254.
[4]) Löb S. 12.
[5]) Menzel S. 242. Schwemmin S. 25. Löb. S. 11.

ersetzen, den er durch Einräumung des Notweges erleidet.[1])

Die beiden letztgenannten Theorien sind im Gegensatze zu der Billigkeits- und Notstandstheorie durchaus geeignet, eine juristische Begründung des Notwegrechtes abzugeben, und sind deshalb auch allein von der Gesetzgebung der Rechtsfigur des Notweges zugrunde gelegt worden.

II. Abschnitt.

Die geschichtliche Entwicklung des Notwegrechtes bis 1900.

1. Das römische Recht.

§ 6.

a) Die Quellenstellen des römischen Rechtes.

Die älteste und gleichzeitig die einzige Stelle des corpus iuris civilis Iustiniani, in welcher von einem Notweg die Rede ist, findet sich in l. 12 pr. D. de religiosis 11,7. Ulpian berichtet hier von einem Reskripte der Kaiser Severus und Antoninus, d. h. einem Bescheid, den diese auf eine an sie ergangene Anfrage erteilt haben. Es handelt sich um den Fall, daß der Eigentümer einer Begräbnisstätte keinen Zugang zu dieser hat, da sie ringsum von Grundstücken anderer Eigentümer umgeben ist. Ein solcher Fall konnte im römischen Rechte sehr leicht eintreten, da einerseits die Familiengrabstätten auf den der Familie gehörigen Grundstücken, nicht auf öffentlichen Friedhöfen errichtet wurden, andererseits beim Verkauf der Grundstücke das Eigentum an den Grabstätten, die als res religiosae nicht in commercio standen, nicht auf den Käufer übergehen konnten.[2]) Die Kaiser entscheiden nun: „iter ad sepulchrum

---

[1]) Menzel S. 254.

[2]) Paulus sentent. recept. liber 1, tit. 11 § 7: „vendito fundo religiosa loca ad emptorem non transeunt“ bei Glück S. 98.

peti precario et concedi solere, ut, quotiens non debetur, impetretur ab eo qui fundum adjunctum habeat.“ Wurde also dem Verkäufer auch kein Zugang als Servitut geschuldet, wie sie bei ausdrücklichem Vorbehalt der Grabstätte als stillschweigend vereinbart galt,[1]) so sollte der Eigentümer des Nachbargrundstückes den Zugang gleichwohl gewähren. Tat er dies auf Bitten des Zugangsbedürftigen nicht, so konnte dieser sich an den „praeses“ wenden. Vorausgesetzt war also:

1) die Unmöglichkeit eines Zuganges zur Begräbnisstätte und

2) ein vergeblicher Versuch, auf gütlichem Wege die Einräumung einer Wegeservitut zu erlangen. Ob es sich um eine Verbindung mit einem öffentlichen Wege oder einem anderen Grundstücke handelt, ist nicht ersichtlich; ebensowenig, ob die Entstehung der Zugangsnot, besonders ein Verschulden des Bedürftigen einen Einfluß hatte. Dagegen würde einer vorübergehenden Zugangsnot halber kaum der Notweg zu der Grabstätte gegeben worden sein.

Lagen die geforderten Voraussetzungen vor, so konnte der praeses auf Ersuchen des wegebedürftigen Grundstückseigentümers diesem kraft gesetzlicher Ermächtigung eine Servitut an dem Nachbargrundstücke zusprechen. Berechtigt und verpflichtet waren nach der Stelle Ulpians nur die Eigentümer,[2]) den Inhalt der Servitut bildete die Gestattung des für die Zwecke der Begräbnisstätte erforderlichen Zuganges.

Die Entscheidung des praeses wirkte konstitutiv, wie die des Richters im Teilungsverfahren. Denn wäre die Zwangsservitut schon durch das Gesetz geschaffen, so daß der Richter nur die näheren Bestimmungen zu treffen und das Vorliegen der Voraussetzungen festzustellen hätte, stände also das römische Recht auf dem Boden der Nachbarrechtstheorie, so hätte gegen den Verpflichteten mit der actio confessoria oder einer besonderen, durch das Reskript ge-

[1]) l. 10 D. de religiosis 11.7.
[2]) Hillmer S. 67.

schaffenen Klage vorgegangen werden können[1]). Dagegen spricht aber der Wortlaut der Stelle. Ulpian sagt ausdrücklich: „non tamen hoc rescriptum, quod impetrandi dat facultatem, etiam actionem civilem inducit, sed extra ordinem interpelletur praeses et jam compellere debet justo pretio iter ei praestari."

Zuständig ist nicht der zur Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten berufene Richter oder Prätor, sondern der praeses provinciae, der Provinzialstatthalter, da es sich eben um keinen zivilrechtlichen Anspruch handelt, sondern um ein außerordentliches Verfahren, in welchem dem Ersuchen des Zugangsbedürftigen nur wegen des Interesses, das der Staat am Schutz der res religiosae hat, stattgegeben wird. Es ist, wie Menzel[2]) sagt: „Der Typus einer Expropriation."

Scheinbar steht diese ganze Ausführung im Widerspruch mit dem Worte „judex" der Digestenstelle, in der die Anweisung gegeben wird: „ut judex de opportunitate loci prospiciat, ne vicinus magnum patiatur detrimentum." Eine Erklärung hierfür finden wir bei Koch[3]), der offenbar eine Zweiteilung des Verfahrens annimmt. Danach würde sich dieses etwa folgendermaßen gestaltet haben: der praeses legt durch seinen Bescheid dem Verpflichteten die Zwangsservitut auf. Er verweist aber zur näheren Bestimmung des Inhalts der Servitut, besonders der Richtung und des Umfanges des Weges an den mit den örtlichen Verhältnissen wahrscheinlich besser vertrauten Richter des Ortes der belegenen Sache. Dieser soll nach der oben genannten Anweisung die Auswahl unter mehreren in Betracht kommenden Nachbarn treffen.

War die Notwegservitut durch den Richter konstituiert, so konnte sie wohl ebenso, wie die anderen Servituten

---

[1]) Glück S. 104. Hesse S. 219.
[2]) Menzel S. 254.
[3]) Koch S. 201 f, ebenso Elvers S. 101, a. M. Hillmer S. 15.

mittelst der actio confessoria bezw. Publiciana in rem, sowie des interdictum de itinere actuque privato geltend gemacht werden[1]). Für die Einräumung der Servitut hatte der Wegeberechtigte dem Verpflichteten ein „justum pretium" zu zahlen, dessen Höhe dem Werte der Servitut gleichkam, das also — auch hierin dem Standpunkte der Enteignungstheorie folgend — einen Kaufpreis darstellte.[2])

Die Servitut erlosch, da der Richter sie nur auf Grund der Zugangsnot gewährt hatte, mit deren Beendigung. Dagegen fand eine Verjährung des Anspruches durch non usus nicht statt[3]), wie aus den Worten der l. 4 D. quemadmodum servitutes amittuntur 8, 6: „Iter sepulchro debitum non utendo nunquam amittitur", hervorgeht.

§ 7.

b) Die Verwertung der Stelle für die Lehre vom Notweg im römischen Rechte.

Über die Bedeutung der oben besprochenen Digestenstelle für die römische Lehre vom Notweg herrschen verschiedene Meinungen. So meint Glück[4]), daß das kaiserliche Reskript nur ein Beweis des zur Zeit seines Erlasses geltenden Gewohnheitsrechtes sei. Diese Ansicht scheint auch aus den von ihm angeführten Gründen vollkommen gerechtfertigt zu sein. Er weist nämlich darauf hin, daß in kaiserlichen Reskripten nur selten neues Recht geschaffen worden sei, und daß in unserem Falle das Wort ‚solere" geradezu einen Hinweis auf eine bestehende Gewohnheit enthalte. Er nimmt aber ferner an, daß dieses Gewohnheitsrecht nicht bloß Geltung für Zugänge zu Grabstätten habe, daß nach ihm vielmehr jeder Grundstückseigentümer

---

[1]) Hillmer S. 75.
[2]) Menzel S. 253.
[3]) Hillmer S. 64.
[4]) Glück S. 100.

verpflichtet gewesen sei, seinem Nachbarn einen Notweg einzuräumen, sofern dieser auf keine andere Weise zu seinem Grundstück gelangen konnte. Als Beweis führt er eine Stelle des Sikulus Flaccus aus Noodt[1]) an, deren Leitsatz ist: „ad omnes autem agros semper iter liberum est.“ Elvers, der ja, wie oben[2]) ausgeführt, überhaupt ein Vertreter der Notstandstheorie ist, nimmt die Geltung dieser Theorie auch für das römische Recht an[3]).

Er beruft sich zur Begründung seiner Ansicht auf die ratio juris naturalis des römischen Rechtes, die in allen den Fällen, in denen es ein „damnum“ zu verhüten gilt, einen Eingriff in fremde Rechte gestatte. Auch aus zwei Stellen der Pandekten will Elvers den allgemeinen Anspruch auf Gewährung eines Notweges herleiten. So beruft er sich auf l. 1 § 1 D. si ususfructus petatur 7, 6, während doch der Zugang zu dem zum Nießbrauch gegebenen Grundstücke nur in Rücksicht auf den vermutlichen Willen des Testators gewährt wird, dessen Legat ja sonst gar keinen Sinn hätte.[4]) Dieselbe Erwägung führt auch zur Erklärung der l. 44 § 9 D. de legatis I. Derselbe vermutliche Wille des Erblassers, der den Erben zwingt, dem Legatar den Zugang zu dem vermachten Grundstücke zu verschaffen, begründet auch die Verpflichtung des anderen Legatars, dem unter dieser stillschweigenden Auflage das Nachbargrundstück vermacht worden ist, den Notweg zu gestatten.[5]) Ihering[6]) schließlich, der gleichfalls die allgemeine Ausdehnung des Gewohnheitsrechtes vertritt, sieht den Beweis in l. 14 § 1 D. quemadmodum servitutes amittuntur 8, 6, wo es sich aber

---

[1]) Noodt, de conditionibus agrorum, pag. 9 sequ. bei Glück S. 100.

[2]) Siehe oben Seite 2.

[3]) Elvers S. 74ff. und 86ff.

[4]) Hesse S. 214.

[5]) Hesse S. 215.

[6]) Ihering S. 525.

um die Schaffung eines neuen öffentlichen Weges handelt, wie aus den Worten „via publica“ hervorgeht. Gegen alle diese Ausführungen ist das einzuwenden, was Luden[1]) in seiner Lehre von den Servituten ausspricht: „Die Befugnis, welche man in der teutschen Praxis dem Richter zugesteht, ohne weiteres eine Servitut auf ein Grundstück legen zu können, wenn einem Anderen die Benutzung seines Eigentums allein auf diese Weise möglich wird, ist eigentlich dem römischen Rechte zuwider.“ Denn als Grundsatz des römischen Rechtes ist zu betrachten, daß ein Rechtsverhältnis zwischen Grundstücksnachbarn ursprünglich überhaupt nicht besteht.[2]) Jeder kann sein Eigentum ausüben, wie er will, gleichgültig, ob dabei ein Anderer zu Schaden kommt. Nun ist dieser Grundsatz mehrfach durchbrochen worden, da er naturgemäß zu großen Unzuträglichkeiten führen mußte. So sind in D. 43, 28 de glaude legenda, in l. 8 § 5 und l. 17 pr. D. si servitus vindicetur, in l. 3, 6 C. de metallariis 11, 7 und anderen Stellen einige Beschränkungen des Eigentums anerkannt worden.[3]) Eine analoge Ausdehnung auf andere Fälle ist aber wegen der grundsätzlichen Unantastbarkeit des Eigentums nicht gestattet, ganz besonders aber nicht in einem Falle, wie dem des Notweges. Denn bei diesem handelt es sich um eine singuläre Vorschrift,[4]) die zum Schutze einer res religiosa gegeben ist und keinesfalls darauf schließen läßt, daß auch aus wirtschaftlichen Rücksichten ein Notweg gewährt worden ist. Da wir also keinerlei Anhalt für das Bestehen eines allgemeinen Notwegrechtes haben, ist nur anzunehmen, daß ein solches nach den römischen Agrarverhältnissen entbehrlich gewesen ist.[5])

---

[1]) Luden S. 161.

[2]) Schmidt S. 236f.

[3]) S. Hillmer S. 8f.

[4]) Turnau-Förster S. 391. Dernburg, Sachenrecht S. 252. Thibaut § 621 u. a..

[5]) Hesse S. 215. Menzel S. 254, Anm. 54.

2. Das deutsche Recht.

§ 8.

a) Die geschichtliche Entwicklung innerhalb des deutschen Rechtes.

Gänzlich andere Gesichtspunkte wie für das römische Recht sind für die Bildung des deutschen Rechtes maßgebend gewesen. Konnten wir bei ersterem von dem Grundsatze der Unantastbarkeit des Individualeigentums sprechen, so tritt uns im deutschen Rechte ursprünglich ein Gesamteigentum der Gemeindegenossen am Grund und Boden entgegen. Erst allmählich bildet sich ein Individualeigentum heraus, welches aber niemals eine solche Machtvollkommenheit des Eigentümers zuließ, wie im römischen Rechte. Das Eigentum des Einzelnen war vielmehr stets eingeschränkt durch Rechte der Gemeindegenossen, der Nachbarn und der Familie.[1]) So finden wir als Bestimmungen zugunsten der Nachbarn unter anderem das Schaufelschlagsrecht, das Recht der Anwende, das Hammerschlags- und das Leiterrecht und den Notweg. Das Bedürfnis, den letzteren zu erlangen, mußte bei den eigenartigen Agrarverhältnissen schon zeitig zutage treten.[2]) Um nämlich den Grundsatz der Gleichwertigkeit der Anteile der einzelnen Markgenossen nach Möglichkeit durchzuführen, wurde das Gemeindeland in sogenannte Gewanne geteilt, d. h. nach Bodenbeschaffenheit, Höhenlage, Entfernung usw. gebildete Abteilungen, welche in der Weise an die Markgenossen verteilt wurden, daß jeder einzelne in jedem Gewann seinen Anteil erhielt.[3]) Auf diese Weise entstand die Gemengelage der Grundstücke.

So lange nun die Bestellung und Nutzung der Felder noch gemeinschaftlich war, konnte der Gedanke an das

---

[1]) Gierke S. 405.

[2]) Hanssen II S. 193. Gierke, Genossenschaftsrecht II S. 117. Heusler II S. 52. Seuffert Archiv I, Nr. 321.

[3]) Hanssen I S. 156.

Erfordernis eines Notweges nicht aufkommen, denn jeder Dorfgenosse konnte als Mitglied der Eigentümergemeinde unbehindert von einem Grundstücke auf das andere gelangen. Als jedoch immer mehr das Eigentum einzelner Familien oder Personen an bestimmten Grundstücken anerkannt wurde, stand die Befugnis, über fremdes Gebiet zu gehen, dem Eigentümer, der auf sein Grundstück gelangen wollte, nicht ohne weiteres zu. Sollte also das Grundstück nicht gänzlich wertlos für ihn sein, so mußte er einen Weg erhalten. In der Zeit, in der es noch verhältnismäßig wenige Gemeindewege gab, fast alle Grundstückseigentümer also mehr oder weniger auf ihre Nachbarn angewiesen waren, wird die Erlaubnis, über den Acker des Anderen zu gehen oder zu fahren, auf Gegenseitigkeit beruht haben. Dies kommt in einer ganzen Anzahl von Dorfordnungen und Weistümern, die größtenteils doch nur Aufzeichnungen des geltenden Gewohnheitsrechtes waren, deutlich zum Ausdruck. So heißt es zunächst in einer Stelle[1]): „item umb die tungkwege, wo die sien flurwege yn einem prachfelde, die sal man offen lassen, das eyn idermann seinen myst hen auff furen mag.“ Eine andere[2]) besagt: „auch ist gedeilet, das eyn iglicher mercker mag off den anderen faren.“ Hier wie auch in der Stelle[3]): „Item Marx Kistenmacher und Jakob Schmidt haben baid macht, auffeinander zufarn“ erscheint uns noch die Gestattung von Wegen als Ausfluß des Sozialrechtes der Markgenossenschaft.[4]) Aber dieselben Anschauungen[5]) sind auch für die Einräumung der eigentlichen Notwege maßgebend gewesen, der Unterschied ist nur ein quantitativer: je mehr öffentliche Wege angelegt wurden, desto mehr fiel die Gegenseitigkeit der Verpflichtung

[1]) Grimm III S. 589 (Weistum zu Herrnbreitingen in Franken).
[2]) Grimm I S. 502, Abs. 10 (Dreieicher Wildbann).
[3]) Grimm I S. 394, Abs. 8 (Verkündung zu Loßburg).
[4]) Ebenso in der Vorschrift für Tablatt (St. Gallen) bei Grimm I S. 228, Abs. 7.
[5]) Vgl. Naendrup S. 28.

weg, desto mehr traf sie nur diejenigen Nachbarn, deren Grundstücke an die öffentliche Straße grenzten. So heißt es in einer Vorschrift für Äßlingen im Thurgau[1]): „Item füro, was hofstetten stoßent an die straß, soll alwegen die forder der hinder hofstatt frid und weg geben", und ähnlich in der Offnung von Flaach[2]): „Item es soll je ein vorder gut dem hinder wäg und stäg geben, das einer mit dem sinen dar und dannen kommen mag zu zimlichen ziten."

§ 9.

b) Die Rechtsfigur des Notweges nach den Quellen des deutschen Privatrechtes.

Aus dem oben geschilderten Entwicklungsgange des deutschen Notwegrechtes ergibt sich bereits, daß das deutsche Privatrecht den Notweg als ein Institut des Nachbarrechtes ansah, und so liegen auch der aus den Quellen sich ergebenden Rechtsfigur des Notweges die Anschauungen der Nachbarrechtstheorie zugrunde,[3]) vor allem der Grundgedanke einer kraft Gesetzes bezw. Gewohnheitsrechtes entstehenden Duldungspflicht der Nachbarn.

Den Tatbestand, bei dessen Verwirklichung die Verpflichtung zur Einräumung des Notweges eintrat, sowie alle näheren Bestimmungen über Notwege kann man aus den im folgenden aufgeführten Stellen entnehmen: So heißt es im Bochumer Landrecht[4]): „Item wer sein land düngen will und hat dazu keinen düngweg, der soll klimmen auf sein achterste haus oder bergfrid und suchen den nähesten weg, den minsten schaden und belegen den weg mit garben." Nach verschiedenen Richtungen hin gibt uns diese Stelle wichtige Anhaltspunkte. Zunächst spricht sie von einem

---

[1]) Grimm V S. 116 § 6.

[2]) Kraut § 98, Nr. 16.

[3]) Menzel S. 242. Seuffert Archiv I Nr. 321. Löb S. 23. Hillmer S. 25. a. M. Stobbe S. 233. Hesse S. 213.

[4]) Kraut § 98, Nr. 13.

„düngweg“, sie weist also darauf hin, daß hier aus wirtschaftlichen Rücksichten der Nachbar den Weg gestatten müsse.[1])

Natürlich darf ein Grundstückseigentümer den Notweg nur verlangen, wenn er für die Bewirtschaftung seines Grundstücks wirklich notwendig ist, nicht etwa weil es ihm bequemer wäre, über das fremde Grundstück seinen Weg zu nehmen. Aus diesem Grunde versagt ein Urteil zu Sandwell in Westfalen[2]) den Notweg in einem Falle, in welchem ein die ordentliche Bewirtschaftung ermöglichender Zugang vorhanden war.

Die oben zitierte Stelle des Bochumer Landrechtes verpflichtet ferner den Wegebedürftigen, bei der Auswahl des Weges nach Möglichkeit eine Schädigung der Nachbarn zu vermeiden. Diese Weisung, die sich auch in einem Urteile zu Sandwell[3]) und in einer Vorschrift für Basserstorf (Zürich)[4]) findet, galt ebenso für die Richtung des Weges im einzelnen verpflichteten Grundstücke, als für die Wahl unter mehreren in Betracht kommenden Nachbarn. Waren zwei nebeneinanderliegende Grundstücke gleich geeignet zur Einräumung des Notweges, dann sollte der Berechtigte um die Belästigung des Einzelnen nach Möglichkeit zu verringern, seinen Weg in der Mitte zwischen beiden Grundstücken nehmen. So besagt das Ehaftrecht für Wilzhut (Österreich)[5]): „Wo zween aneinander mit gründen stießen, so soll er mit dem reunagel über dem rain bleiben, also daß er mit dem ain rath enthalt und dann mit dem andern herenden fahre, damit er nit zugleich ain nachbarn allain derffe und beschwere.“

---

[1]) Daneben kamen auch Kirchen- und Leichenwege vor, so bei Grimm I S. 419, Abs. 5, III S. 30, Abs. 8 und S. 135 § 13, ferner Hanssen II S. 152, Art. 11.

[2]) Grimm III S. 135 § 13.

[3]) Grimm III S. 134 § 10.

[4]) Grimm IV S. 286, Nr. 34.

[5]) Grimm III S. 682, Nr. 10, ähnlich Grimm VI S. 154 § 9 (Landrecht zu Raschenberg in Bayern).

Die grundsätzliche Verpflichtung aller Nachbarn erlitt eine Ausnahme für den Fall der Veräußerung eines vom Wege abgeschnittenen Grundstücksteils, wobei nur der Verkäufer verpflichtet war, den Weg zu gewähren.[1])

Inhalt der Verpflichtung war in erster Linie die Duldung der Herstellung und Benutzung des Weges, daneben scheint auch den Nachbarn die Sorge für die Instandhaltung des Notweges auferlegt worden zu sein, wie aus der Strafbestimmung in Artikel 11 des Bauerrechtes im Burwinkel[2]) hervorgeht.

In einer Reihe von Stellen finden sich ferner auch Bestimmungen über die Breite der Wege, die ihnen offenbar eine ihrem Zwecke entsprechende Ausdehnung sichern wollen, so im § 41 des Rieteberger Landrechtes[3]): „Wie weit ein weg seyn soll, dadurch man korn und heu fährt? Er soll so weit sein, daß drei pferde voraus und zwei hinten mit einem knecht dabei unbeschädigt durchgehen können."

Ähnlich heißt es in § 56 der Handfeste von Hatnegge in Westfalen[4]): „Item ein nothweg soll so weit sein, daß ein man mit einem todten leichnamb hinfahre uf einem wagen oder kaaren, oder eine braut, dar ein frawe gehe beneben zu beiden seiden dem rade, unbeschmitzet ihrer mantelen oder heucken."

Dem Erfordernis der wirtschaftlichen Notwendigkeit entsprechend kommen vielfach Bestimmungen vor, welche die Verpflichtung zur Gewährung des Notweges zeitlich begrenzen. So eine Vorschrift für Kappel[5]): „Item in der ern und ime houwet und im hanffluchet so mag einer wol

---

[1]) Ortloff, Rechtsbuch nach Distinktionen II Kap. X dist. VIII.

[2]) Hanssen II S. 152.

[3]) Grimm III S. 106.

[4]) Grimm III S. 47. Ähnlich Wigand Femger, bei Kraut § 98, Nr. 15, ferner Offnung von Flaach bei Grimm I, 94.

[5]) Grimm I S. 419, Abs. 4.

über ein leren acker varen“ und für Itzlingen in Schwaben[1]): „Item, welcher ein acker im beschlossenen veld hat, der soll denselben dingen im rechten mist dinget und nit allererst, wann die äcker schier baut sein zum besämen.“

Diese Zeitbestimmungen hängen eng mit dem Flurzwang zusammen, sie erklären sich daraus, daß die Gemeinde auch die Zeit der Bestellung der Äcker sowie der allgemeinen Ernte festsetzte. Daher finden sich solche Vorschriften auch schon in der Zeit, da die Einräumung von Wegen noch allgemeine Pflicht aller Gemeindemitglieder war.[2]) So heißt es in einer Stelle für Tablatt (St. Gallen) aus dem Jahre 1471[3]): „Item zuo winterzytt, so dann winterbann ist, so soll mengklich den anderen über sölich pan usser den höltzern und welden holz füren und faren lassen, ön hindernuß, doch auch ön großen schaden“.

War ein Genosse etwa säumig, so konnte es wohl auch geschehen, daß die Zeit der Wegefreiheit bereits verstrichen war, so daß er nun sehen mußte, die Erlaubnis, sein Heu oder Getreide aus dem eingeschlossenen Grundstücke fortzuschaffen, auf gütlichem Wege von seinen Nachbarn zu erlangen. Hierin könnte man vielleicht die Wirkung eines Verschuldens sehen, weil hier die Zugangsnot eben nur durch die Säumnis verursacht wird. Ebenso mußte sich der säumige Wegeverpflichtete gefallen lassen, daß der Berechtigte sich selbst einen Weg über das Feld schnitt. Diese Grundsätze kommen besonders in folgender Stelle zum Ausdruck[4]): „Item wo einer ein ackher hat hinter dem andern, der mag darüber wol farn, und auf seinem ackher tungen oder darauf angwanten acht tag nach sankt Jörgen-

---

[1]) Grimm VI 216 § 7, andere Zeitbestimmungen noch bei Hanssen II S. 132, Art. I, S. 174, Art. 9 und S. 176, Art. 15.

[2]) Vgl. oben S. 12.

[3]) Grimm I S. 228, Abs. 7.

[4]) Grimm III S. 653 § 53 (Ehaftrecht zu Peitingau in Bayern), ähnlich Österreich. Weistümer Bd. VI, S. 25, Z. 25ff. (Pürg in Steiermark).

tag: pit er aber lenger, so mag er yms wol wergen. Wenn er aber sneit und dieser nit gesnidten hat, so soll er einen weg über den ackher schneiden und mag dasselb korn zusammen pinden oder legen; und will er es ienem haimfüren, das mag er wol tun. Will er sein aber nicht tun, so soll er es jenem sagen, daß er sein korn haimfüer." Diese letzteren Worte sollen wohl bedeuten, daß der Berechtigte dem Nachbarn nicht zu großen Schaden verursachen dürfe, da doch das abgeschnittene Korn, wenn es auf dem Felde liegen bliebe, leicht durch schlechte Witterung verderben könnte.

Daß der Notweg nur zur Verbindung mit einem öffentlichen Wege diente, wird man für das deutsche Recht nicht ohne weiteres annehmen können, da die Gemengelage vielfach gerade zur Gestattung eines Weges von Grundstück zu Grundstück desselben Eigentümers geführt haben wird. Erst später, als allenthalben öffentliche Wege zur Erleichterung des Verkehrs angelegt wurden, mag eine Verbindung mit diesen als das Naturgemäße erschienen sein. Jedenfalls kommt dieser Grundsatz auch in einigen Quellenstellen zum Ausdruck, so in einem Weistum des 16. Jahrhunderts für Sandwell in Westfalen[1]), wo es heißt: „Derselbe soll solange den gemeinen hellweg verfolgen, als er kann, und dann ferner genießen den nechsten weg mit dem geringsten schaden, es möchte ihm denn von der marke ein ander weg gewieset werden".

Hesse[2]) scheint diese Worte als Zeichen dafür aufzufassen, daß die „marke", d. i. die Gemeinde im einzelnen Fall den Weg zu gewähren habe, also eine Expropriation vornehme, während meines Erachtens durch diese Einschränkung der Gemeinde nur das Recht eingeräumt werden sollte, dem Wegebedürfnis des Berechtigten in besonderen Fällen durch Gewährung eines anderen Weges abzuhelfen.

---

[1]) Grimm III S. 134, ähnlich Frensdorff S. 74, Nr. 35.

[2]) Hesse S. 213.

Daß die Notwegverpflichtung im deutschen Rechte als eine Eigentumsbeschränkung angesehen wurde, beweist, wie Naendrup[1]) ausführt, besonders der Umstand, daß die belasteten Grundstücke etwas größer bemessen wurden als die anderen, um die grundsätzliche Gleichmäßigkeit der Anteile zu wahren[2]).

Wie in der ganzen Rechtsfigur des Notweges, so zeigte sich der Einfluß der genossenschaftsrechtlichen Anschauungen auch in der Art der Durchführung der einzelnen Vorschriften. Diese lag ebenso wie die Durchführung des Flurzwanges in den Händen der Gemeinde, welche Zuwiderhandlungen mit Strafen bedrohte[3]). So wird in einer Stelle[4]) die wissentliche Verengung von Notwegen, ein anderes Mal[5]) die nicht rechtzeitige Instandsetzung der Wege für strafbar erklärt. Das ganze Verfahren zur Erlangung eines Notweges schildert eine Vorschrift des sogenannten Rheingauer Landrechts, welches jedoch von Herbert Meyer[6]) als eine Fälschung Bodmanns erkannt worden ist. Zugrunde liegt der Fälschung das Drenter Landrecht[7]), dessen Artikel 25 besagt: „Item wer enich man, die klagen wolde om waterlosinghe of om enn jockwech, die sal int yrste daerbij nemen twe buer ende klagen up den anderen om sijn waterlosinge ende jockwech; wolde hij sij hem dan niet rumen, soe solde die klager ropen ende brengent an die meen buer, ende vertuget dan die buer, dat die klager recht hevet, soe sal dieghene, daer die klage up gent, de waterlosinge ende jockwech uprumen bynnen dreen weken. Doet hij des niet, soe breket hij vyftien nye Groninger mark voirs".

---

[1]) Naendrup S. 28.
[2]) Hanssen II S. 226 Z. 6 und S. 258.
[3]) Naendrup S. 26. Hanssen II S. 86.
[4]) Grimm III S. 48, Nr. 70 (Hatnegge in Westfalen).
[5]) Hanssen II S. 152, Art. 11.
[6]) Meyer S. 309 ff.
[7]) Gratama I, 17 S. 29.

Auch das deutsche Recht kannte schließlich eine Vergütung für die Gewährung von Notwegen[1]), wenn sie auch vielleicht nicht überall vorgeschrieben war. Als eine solche ist das „mit Garben belegen" der oben zitierten Vorschrift des Bochumer Landrechts[2]) anzusehen, ferner findet sich ein Hinweis hierauf in einem österreichischen Weistum[3]), an dessen Ende es heißt: „Mit Ablegung der schaden, so er thuen mecht." Mit diesen Worten wird gleichzeitig der Charakter der Entschädigung als eines wirklichen Schadensersatzes ausdrücklich betont.

Der Notweg erlosch naturgemäß, wenn eine wirtschaftliche Notwendigkeit nicht mehr vorlag.

§ 10.

3. Das gemeine Recht.

a) Die geschichtliche Darstellung der Entwicklung deutscher und römischer Gedanken im gemeinen Recht.

Das gemeine Recht knüpfte seine Lehre vom Notweg an das obenerwähnte Beispiel des römischen Rechtes an, aber gerade der dort behandelte Fall kam für die deutsche Praxis kaum in Betracht, da hier schon früh die Sitte bestand, die Toten gemeinsam auf besonders hierfür angelegten Stätten, den Kirchhöfen, zu bestatten[4]).

Dagegen bewirkte das vor der Rezeption vorhandene deutsche Gewohnheitsrecht, daß nun auch von der Praxis des gemeinen Rechtes ein Notweg in allen den Fällen gegeben wurde, in denen der Zugang zu einem — ländlichen oder städtischen[5]) — Grundstücke fehlte. Die Be-

---

[1]) Gierke S. 437. Menzel S. 243, A. 48. Stobbe S. 332. A. M. Beseler S. 357.

[2]) Kraut § 98, Nr. 13. Ähnlich Grimm III S. 30, Abs. 11 und S. 49, Nr. 89 (Schwelm und Hatnegge in Westfalen).

[3]) Kraut § 98, Nr. 17. Ähnlich österreich. Weistümer I S. 193, Nr. 40 (Pongau in Salzburg).

[4]) Löb S. 24. Bergenthal S. 10.

[5]) Elvers S. 112.

rechtigung dieser Ausdehnung auf Grundstücke aller Art wird allerdings in der Theorie mitunter bestritten, da weder die singuläre Vorschrift des römischen Rechtes als Grundlage dienen könne, noch ein allgemeines deutsches Gewohnheitsrecht ausgebildet sei[1]). Für die Stellungnahme der Gerichte zu dieser Frage ist ein Urteil des Oberappellationsgerichts zu Lübeck[2]) besonders interessant. Dasselbe bekennt sich gleichfalls zu der obigen Auffassung und verlangt infolgedessen für jeden einzelnen Fall den Beweis eines partikulären Gewohnheitsrechtes. Es sucht aber seinen Standpunkt wieder zu mildern, also die Erlangung eines Notweges zu erleichtern, indem es erklärt, es wolle den Beweis nicht mit der Strenge prüfen, die es bei einem auf Abänderung bestehender Gesetzesvorschriften hinzielenden Gewohnheitsrechte anwenden würde.

Demgegenüber verweise ich auf die obigen Ausführungen über den deutschrechtlichen Notweg.

Wenn auch die in ihnen angeführten Quellen partikuläres Gewohnheitsrecht enthalten, so kann man aus der großen Anzahl der den verschiedensten Gegenden Deutschlands gemeinsamen Vorschriften auf eine allgemeine Anerkennung eines Notwegrechtes schließen.

Außerdem könnte aber auch durch den Gerichtsgebrauch allein ein Gewohnheitsrecht mit Gesetzeskraft begründet werden, wie dies z. B. Hesse[3]) annimmt.

§ 11.

b) Systematische Darstellung des gemeinrechtlichen Notweges.

Die Lehre vom Notweg nahm im Einzelnen folgende Gestalt an:

---

[1]) S. hierfür Hesse S. 211 und die daselbst Genannten, sowie Puchta Pandekten S. 221, ferner Göschen II, 1 S. 29. Beseler S. 357 u. a.

[2]) Seuffert Archiv I Nr. 321.

[3]) Hesse S. 213.

Voraussetzung für die Gewährung des Notweges war das Bestehen einer Zugangsnot, jedoch war die Frage, wann eine solche vorlag, sehr bestritten.

So verlangen z. B. Puchta, Hesse und Gerber[1]) die Unmöglichkeit eines anderen Zuganges, sie stellen sich also auf den strengen Standpunkt des römischen Rechtes. Andere[2]) wieder übernehmen vom deutschen Rechte die Anschauung, daß der Zugang nur zur wirtschaftlichen Benutzung erforderlich sein müsse, insbesondere auch gewährt werden solle, wenn die Kosten der Bewirtschaftung sonst die Erträge des Grundstücks übersteigen würden.

Eine dritte Richtung[3]) setzt sogar nur voraus, daß eine größere Bequemlichkeit oder Erhöhung der Nutzbarkeit erzielt werden könnte, oder wollte gar so oft es die Billigkeit erfordert,[4]) den Notweg gestatten. Den in Deutschland herrschenden Anschauungen entsprach am meisten die vermittelnde Theorie, die denn auch allein von der Praxis[5]) anerkannt wurde. War die Zugangsnot durch ein Verschulden des Eigentümers hervorgerufen worden, so konnte dieser die Einräumung eines Notweges nicht verlangen.[6])

War sie die Folge einer Veräußerung eines Grundstücksteils, so wurde angenommen, daß für den Eigentümer des vom Wege abgeschnittenen Grundstücks stillschweigend eine Servitut vereinbart worden sei, so daß dieser für die Benutzung des Weges keine Vergütung zu zahlen hatte[7]).

In Anlehnung an die Stelle Ulpians wurde ferner gefordert, daß der Petent zuvor versucht hatte, durch ein

---

[1]) Puchta, Klagen S. 225. Hesse S. 217. Gerber S. 145, 4.

[2]) Glück S. 101f. Dernburg, Pandekten I, S. 615. Luden S. 161. Stobbe S. 333. Hillmer S. 33.

[3]) S. die bei Hesse S. 217 Genannten.

[4]) Leyser bei Luden S. 161, A. 3.

[5]) Seuffert Archiv I, 177; XIII, 210; XVI, 12; XXXIII, 3.

[6]) Puchta, Klagen S. 224. Elvers S. 121. Hesse S. 217.

[7]) Glück S. 70. v. Schelhaß S. 64.

gütliches Abkommen einen Weg zu erlangen.[1]) Erst wenn dieser Versuch erfolglos geblieben war, durfte der Berechtigte sich mit der Bitte um Hilfe an den Richter wenden. Kraft gesetzlicher Ermächtigung konnte nun der Richter, wenn auch er eine gütliche Erledigung nicht bewirken konnte,[2]) dem Nachbargrundstücke zugunsten des Wegebedürftigen eine Servitut auferlegen. Diese Servitut sollte auch nach gemeinem Rechte unter dem Gesichtspunkte einer möglichst geringen Schädigung des Nachbarn bestellt werden. Daher gehörte zur Begründung des Ersuchens der Nachweis, daß das belangte Grundstück am geeignetsten wäre, oder es mußten alle Nachbarn belangt werden, so daß der Richter unter ihnen die Auswahl zu treffen hatte.[3]) Demselben Grundsatze entsprach auch die Befugnis des Verpflichteten, dem Wege eine andere, ihn weniger belästigende Richtung zu geben, sofern damit nur kein Nachteil für den Berechtigten verbunden war.[4]) Das oben geschilderte Verfahren war dem des römischen Rechtes nachgebildet, nur mit dem Unterschied, daß in diesem der praeses provinciae zuständig war, während der Notwegprozeß im gemeinen Rechte als bürgerliche Rechtsstreitigkeit zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehörte. Freilich war man der Meinung, auch hierin mit dem römischen Rechte übereinzustimmen,[5]) da man in der extra ordinem interpellatio der Digestenstelle nur einen anderen Ausdruck der extraordinaria cognitio erblickte. Auch das Urteil wirkte wie im römischen Rechte konstitutiv, da von vornherein ein Rechtsverhältnis zwischen den Nachbarn nicht bestand, die Notwegberechtigung kann demnach auch nicht im Wege der Einrede gegen die actio negatoria des Eigen-

[1]) Hesse S. 220. Glück S. 103f.

[2]) Glück S. 103. Seuffert Archiv XVI, 12.

[3]) Hesse S. 218. Elvers S. 118. Seuffert Archiv VI, 204; XVI, 12; XXVII, 8.

[4]) Hillmer S. 56. Seuffert Archiv VI, 13.

[5]) Löb S. 28. Hesse S. 219. Ortloff, Nachbarrecht, S. 274f. Hillmer S. 70f.

tümers geltend gemacht werden.[1]) Das gemeine Recht steht demnach ebenso wie das römische Recht auf dem Boden der Enteignungstheorie.

Für die Frage des Schutzes der Notwegservitut, sowie der für sie gezahlten Vergütung und der Beendigungsgründe gilt dasselbe, was über diese Punkte bereits im römisch-rechtlichen Teile der Abhandlung ausgeführt worden ist.

Die Stellung des gemeinen Rechtes zur Lehre vom Notweg charakterisiert sich nach obiger Darstellung als eine Verbindung römischer und deutscher Anschauungen in der Weise, daß es die Gedanken des deutschen Rechtes inhaltlich zum Teil übernommen, sie aber in die Formen des römischen Rechtes gekleidet hat.

§ 12.

4. Die Kodifikationen des 18. und 19. Jahrhunderts.

Das Notwegrecht wurde auch in die Kodifikationen des 18. und 19. Jahrhunderts aufgenommen, deren Bestimmungen jedoch in vielen Beziehungen von denen des gemeinen Rechtes abwichen.

Das A.L.R. verallgemeinerte die Lehre des gemeinen Rechtes, indem es nicht nur den Notweg, sondern überhaupt Notservituten anerkannte, d. h. solche Einschränkungen[2]) „ohne die ein anderes Grundstück ganz oder zum Teil unbrauchbar sein würde.“ Voraussetzung war also im allgemeinen die sonstige Unbrauchbarkeit des Grundstücks, es konnte aber eine Notservitut auch zum Zwecke einer erheblichen Verbesserung eingeräumt werden[3]), soweit diese Einschränkung dem Verpflichteten nicht in der Benutzung seines Grundstücks hinderlich war. War da-

---

[1]) Hesse S. 220. Seuffert, Archiv VI, 156; XIII, 211; XIV, 114 Hillmer S. 24. Bergenthal S. 10.

[2]) A.L.R. I. Teil, 22. Titel § 3.

[3]) Koch S. 210. Fischer S. 285. Dernburg, Preuß. Privatrecht I, 738f. Verhandl. d. L.Ök.K. S. 59.

gegen das Wegebedürfnis eine Folge willkürlicher Handlungen des Eigentümers, so wurde die Servitut nicht gegeben[1]) (§ 8).

Eine Ausnahme wurde auch hier für den Fall der Veräußerung eines Grundstückteils gemacht, indem die Praxis[2]) die Vermutung aufstellte, daß nach dem Willen des Käufers und Verkäufers dem abgeschnittenen Teil die bisherige Verbindung als Servitut an dem anderen Teil belassen werden sollte.

Nach der Praxis und der herrschenden Meinung in der Theorie[3]) entsteht auch nach preußischem Rechte (mit Ausnahme obigen Falles) der Notweg erst durch das richterliche Urteil, es steht demnach wie das römische und gemeine Recht auf dem Standpunkt der Enteignungstheorie.

Auch nach A.L.R. mußte natürlich der Eigentümer des belasteten Grundstücks eine angemessene Vergütung erhalten (§§ 4 und 6), die vom Notwegberechtigten in Rentenform zu zahlen war, sofern keine andere Vereinbarung erfolgte. In jedem Falle war bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigung in erster Linie der verursachte Schaden (§ 5), daneben aber auch der wirkliche Kaufpreis einer Wegeservitut in Betracht zu ziehen[4]).

Von diesen Bestimmungen weichen Code civil, der ja in fast wörtlicher Übersetzung für Baden Gesetzeskraft erhielt, und das Sächsische B.G.B. wesentlich ab. So heißt es im C. c. Art. 682: „Le propriétaire dont les fonds sont enclavés et qui n 'a aucune issue sur la voie publique, pent réclamer un passage sur les fonds de ses voisius pour l'exploitation de son héritage, à la charge d'une indemnité

---

[1]) Dernburg, Preuß. Privatr. S. 737. Engelmann, Preuß. Privatr. S. 185.

[2]) R.G.E. XIII, 252; XXXVIII, 286ff. Turnau-Förster S. 394. Förster-Eccius III, 383.

[3]) Engelmann, Preuß. Privatr. S. 185. Biermann § 917, A. 2. Dernburg, Preuß. Privatrecht S. 738. A. M. Menzel S. 254.

[4]) Dernburg, Preuß. Privatr. S. 738.

proportionée au dommage qu'il pent occasioner". Es entsteht also mit dem Eintritt der gesetzlichen Voraussetzungen, d. h. hier der völligen Abgeschlossenheit, ipso iure die Duldungspflicht der Nachbarn, ein richterliches Urteil hat nur deklaratorische Bedeutung,[1]) der C. c. steht demnach auf dem Boden der Nachbarrechtstheorie.

Denselben Standpunkt vertritt auch das Sächsische B.G.B. § 345, nur daß in diesem ein Notweg schon dann gewährt wird, wenn ohne ihn dem Eigentümer „die wirtschaftliche Benutzung seines Grundstückes nicht möglich ist oder wenn der Aufwand für die Anlegung eines anderen als des von ihm verlangten Weges oder die aus dem Gebrauch eines anderen Weges entstehende Beschwerde zu dem Nutzen, welchen sein Grundstück gewährt, in keinem Verhältnis stehen würde".

Das Sächsische B.G.B. hat sich also auch in diesem Punkte dem deutschen Rechte angeschlossen. § 346 bestimmt weiter, daß bei willkürlicher Änderung der Benutzungsart oder aus bloßen Bequemlichkeitsrücksichten der Notweg nicht gegeben werden solle, während im § 349 sich eine Vorschrift findet, daß im Falle der Veräußerung nur der Eigentümer des zurückbehaltenen Teils die Verpflichtung zur Gewährung eines Weges habe,[2]) und zwar der Veräußerer selbst unentgeltlich, ein späterer Erwerber gegen Entschädignng. Daß eine solche in allen anderen als diesen Ausnahmefällen zu zahlen ist, schreibt das Sächsische B.G.B. in § 345 vor, ohne aber, wie dies der C. c. Art. 682 tut, ihren Charakter als wirklichen Schadensersatz besonders zu betonen.

Nach beiden Gesetzen[3]) sollen Richtung und Umfang des Notweges unter Berücksichtigung der Interessen beider Parteien festgesetzt werden.

---

[1]) Menzel S. 253. Motive S. 290. Zacharia Crome S. 525. R.O.H.G. XI S. 29.

[2]) Ähnlich die Praxis des französischen Rechtes, siehe Förtsch S. 90.

[3]) Sächsisches B.G.B. § 347, C. c. Art. 683, 684.

In Übereinstimmung mit den älteren Rechten wird die Frage des possessorischen Schutzes für alle drei Kodifikationen zu bejahen sein, ebenso, wie ihnen als Beendigungsgrund der Fortfall der Zugangsnot gemeinsam ist.

III. Abschnitt.

Der Notweg des B.G.B.

§ 13.

1. Die Voraussetzungen.

Das B.G.B. behandelt den Notweg in den §§ 917 und 918. Seine Entstehung wird daselbst (§ 917 Abs. 1 Satz 1) von dem Vorliegen bestimmter tatsächlicher Verhältnisse abhängig gemacht, indem nach den Worten des Gesetzes ein Recht auf den Notweg begründet ist, wenn „einem Grundstücke die zur ordnungsmäßigen Benutzung notwendige Verbindung mit einem öffentlichen Wege fehlt". Vorausgesetzt wird also in erster Linie ein Grundstück, d. h. nach dem Sprachgebrauch des B.G.B.[1]) eine unbewegliche Sache, so daß seine Vorschriften nicht bloß auf landwirtschaftliche Güter, sondern ebenso auf städtische Grundstücke, auf Teiche, Quellen usw. Anwendung finden. Schon mit dieser Bestimmung hat sich das B.G.B. auf den Standpunkt des deutschen Rechtes gestellt. Bezweckt wird hier nicht etwa, wie im römischen Rechte, der Schutz religiöser Interessen, sondern lediglich eine Erhöhung der Nutzbarkeit des Eigentums an Grund und Boden.[2]) Auch daß man nicht landwirtschaftliche Güter allein berücksichtigte, sondern allen Grundstücken den Notweg einräumte, entsprach durchaus den weitherzigen Anschauungen des deutschen Rechtes. Denn, wenn auch die Quellen nur von Äckern, Wiesen usw. sprechen, so erklärt sich dies aus der noch

---

[1]) Rüdenberg S. 12.

[2]) Protokolle III S. 152.

heute geltenden Tatsache, daß ein Bedürfnis, den Notweg zu erlangen, fast ausschließlich auf dem Lande vorkommt. Dasselbe Prinzip, wie im deutschen Rechte, hat also auch im B.G.B. die Veranlassung gegeben, dem Wegebedürfnis eines Grundstückseigentümers durch Eingriff in fremde Rechte abzuhelfen. So konnte es auch nicht genügen, nur im Falle völliger Abgeschlossenheit des Grundstücks den Notweg einzuräumen, wie dies im römischen und französischen Rechte geschehen war, auch nicht, wie im gemeinen und sächsischen Rechte, nur bei sonstiger Unmöglichkeit irgendwelcher Benutzung überhaupt, maßgebend mußte vielmehr sein die Ermöglichung einer „ordnungsmäßigen" Benutzung. Dieser Begriff ist vom Gesetz nicht näher gekennzeichnet worden, es soll vielmehr dem Richter nur ein Maßstab gegeben werden, den er bei Beurteilung der Frage nach der Notwendigkeit der Verbindung zugrunde zu legen hat. Man wird als ordnungsmäßig jede Benutzung ansehen müssen, welche „objektiv nach vernünftigem Ermessen den wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht".[1]) Im Gegensatze zum ersten Entwurf (§ 863), welcher die Fortsetzungen der „bisherigen" Benutzung verlangte, ist also eine Änderung der Benutzungsart, auch wenn durch sie das Wegebedürfnis erst hervorgerufen wird, an sich durchaus erlaubt, sofern dieselbe nach der Natur des Grundstücks gerechtfertigt erscheint.[2]) Dem in allen Rechten zutage tretenden Grundsatze einer möglichsten Schonung der Nachbarn entspricht im B.G.B. das Erfordernis der „Notwendigkeit" und des „Fehlens" der Verbindung. Diese darf nicht bloß zur größeren Bequemlichkeit des Eigentümers beansprucht werden[3]), z. B. um einen kürzeren Weg oder einen billigeren Transport zu er-

[1]) Neumann zu § 917, Anm. 1. Ähnlich Protokolle III S. 152. Männer S. 126, Anm. 64. Kuhlenbeck § 917, Anm. 2.

[2]) Staudinger § 917, Anm. 2b. Turnau-Förster I S. 391. Planck § 917, Anm. 1. O.L.G.E. XII S. 125. Verhandl. des L.Ö.K. S. 59 und 689 f.

[3]) Kuhlenbeck § 917, Anm. 2. O.L.G.E. II S. 507. Müller 103c.

möglichen. Aus diesem Grunde wird auch beachtet werden müssen, ob im einzelnen Falle ein Fußweg zur Abhilfe genügt oder die Gestattung eines Fahrweges nach den obwaltenden Verhältnissen erforderlich erscheint.[1]) Eine fernere Voraussetzung ist das „Fehlen" der notwendigen Verbindung. Hierzu gehört nicht, daß das Grundstück von allen Seiten von fremdem Eigentum umschlossen ist, sondern es genügt der Fall, daß ein Zugang zwar vorhanden ist, daß dieser aber die ordnungsmäßige Benutzung noch nicht ermöglicht.[2]) Dem Fehlen gleich erachten viele[3]) die Tatsache, daß eine Verbindung sich zwar herstellen ließe, aber mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden wäre. Für den Fall, daß die jährlichen Unterhaltungskosten den Ertrag oder die einmaligen Herstellungskosten den Wert des Grundstücks übersteigen, ist diese Ansicht m. E. durchaus gerechtfertigt, denn die Verbindung gestattet dann eben keine ordnungsmäßige Benutzung, da sie nicht „den wirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht". Dagegen fehlt die Verbindung nicht, solange der Eigentümer auf Grund eines dinglichen oder persönlichen Rechtes einen Zugang über ein fremdes Grundstück hat.[4]) Auf die Dauer der Zugangsnot kommt es nicht an. Das B.G.B. schützt auch ein vorübergehendes Wegebedürfnis[5]), sofern dieses nur nicht infolge seiner allzu kurzen Dauer ohne jeden Einfluß auf die Benutzung des Grundstücks bleibt. Schließlich muß es sich um die Verbindung mit einem öffentlichen Wege handeln, jedoch gestattet das B.G.B. in Art. 123 E.G. eine landesgesetzliche Ausdehnung auf Verbindungen mit einer Wasserstraße oder einer Eisenbahn. Welche Wege als öffentliche zu betrachten sind, bestimmen die Landes-

---

[1]) Biermann § 917, I.

[2]) Planck § 917, I.

[3]) Biermann § 917, I. Kuhlenbeck § 917, II. Turnau-Förster S. 391. Dernburg, Sachenrecht, S. 253, II, 1. A. M. Planck § 917, I.

[4]) Planck § 917, I. Dernburg S. 253, II, 1. Turnau-Förster S. 391.

[5]) Rüdenberg S. 21. A. M. Süßheim S. 355.

gesetze.[1]) Wesentlich ist ihnen jedenfalls, daß sie zu allgemeinem Gebrauche bestimmt sind.[2])

Die Art der Entstehung der Zugangsnot kommt nach dem B.G.B. nicht in Betracht, insbesondere wird nicht, wie es im ersten Entwurf noch bestimmt wurde, durch jedes Verschulden des Eigentümers sein Anspruch ausgeschlossen[3]), sondern nur in dem Falle, daß der Eigentümer die vorhandene Verbindung durch eine „willkürliche" Handlung aufgehoben hat.[4]) Willkürlich heißt im Sinne des § 918 Abs. 1 offenbar soviel wie: ohne durch wirtschaftliche Rücksichten dazu bewogen zu sein[5]), es ist also noch mehr wie Vorsatz erforderlich. Von einem besonderen Fall der Willkür, der Verursachung einer Zugangsnot durch Veräußerung eines Grundstückteils wird weiter unten die Rede sein. Die einmal vorgenommene willkürliche Handlung äußert ihre Wirkung auch gegen alle späteren Eigentümer, selbst wenn sie nicht Rechtsnachfolger des Schuldigen sind.[6]) Die Beweislast für die Vornahme der willkürlichen Handlung trägt der sie behauptende Nachbar, da die Berufung auf sie nicht bloßes Bestreiten des Anspruches, sondern Einwendung einer die Entstehung des Rechtes hindernden Tatsache ist.[7])

§ 14.

2. Rechtliche Wirkungen.

a) Duldungspflicht der Nachbarn.

Die rechtlichen Wirkungen, welche nach dem B.G.B. beim Vorliegen des eben ausgeführten Tatbestandes ein-

[1]) Rüdenberg S. 19. Planck § 917, I.

[2]) Engelmann, Bürgerl. Recht S. 84.

[3]) Planck § 918, I. Fischer-Henle § 918, I. Hiergegen hatten sich besonders Gierke (Entwurf S. 330) und L.Ö.K. (S. 689 f.) ausgesprochen.

[4]) Dieser Begriff ist aus A.L.R. § 8 und dem Sächsischen B.G.B. § 346 entnommen worden.

[5]) Staudinger § 918, I. Denkschrift S. 130.

[6]) Planck § 918, I. Biermann § 918, I. Dernburg S. 254, Anm. 9.

[7]) Turnau-Förster S. 391. Hillmer S. 52.

treten, lassen sich am besten nach dem Gesichtspunkte der gegenseitigen Verpflichtungen des wegebedürftigen Grundstückseigentümers und seiner Nachbarn einteilen. Letztere werden mit dem Eintritt der Notlage kraft Gesetzes verpflichtet, „bis zur Hebung des Mangels die Benutzung ihrer Grundstücke zur Herstellung der erforderlichen Verbindung zu dulden“ (§ 917, I). Das im Streitfalle zu erlassende Urteil hat nicht, wie von einzelnen[1]) behauptet wird, konstitutive, sondern nach der herrschenden Meinung nur deklaratorische Wirkungen, es stellt das Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen fest und soll den Inhalt der Verpflichtung im konkreten Falle umgrenzen, insbesondere die Richtung und den Umfang des Notweges bestimmen.[2]) Dieser Auffassung widerspricht auch nicht der Wortlaut des Gesetzes: „der Eigentümer kann von den Nachbarn verlangen“, der Müller[3]) zu seiner Behauptung veranlaßt, die Duldungspflicht entstände erst mit diesem Verlangen. Mit diesem, dem sächsischen B.G.B. und dem Code civil entnommenen Ausdruck, soll vielmehr nur angedeutet werden, daß der Eigentümer mit der Inanspruchnahme des Notweges sein Recht ausübt, welches ebenso wie die Duldungspflicht der Nachbarn kraft Gesetzes entsteht, demnach auch im Wege der Einrede gegen die actio negatoria des Nachbarn geltend gemacht werden kann.[4]) Das B.G.B. hat sich damit nach dem Vorbilde des sächsischen und französischen Rechtes der deutschrechtlichen Nachbarrechtstheorie angeschlossen, auch nach ihm er-

[1]) Cosack II S. 156. Rüdenberg S. 108. Krech S. 70.

[2]) Endemann S. 293, Anm. 21. Motive III S. 292. Planck § 917, IIa. Biermann § 917, II. Turnau-Förster S. 392. Matthiaß S. 51. Gierke S. 438. Protokolle S. 157. Ortloff S. 271. Karding S. 409. Männer § 22 S. 127. Seuffert, Archiv, III. Folge, Band VI, Nr. 205. Unklar Ofner S. 215, der erst konstitutives Urteil annimmt, dann aber meint, „das Recht entstehe durch die Not“.

[3]) Müller S. 103, II.

[4]) Turnau-Förster S. 392. Biermann § 917, II. Seuffert, Archiv, III. Folge, Band VI, Nr. 205.

scheint der Notweg als eine durch das Gesetz, nicht erst durch einen besonderen Akt irgend einer Behörde geschaffene, als Nachbarpflicht aufzufassende Eigentumsbeschränkung.[1])

Der Inhalt der Verpflichtung der Nachbarn ist das „Dulden". Der Berechtigte hat also den Weg, soweit er nicht bereits vorhanden ist, auf seine eigenen Kosten herzustellen[2]), er darf eine Mitwirkung der Nachbarn nicht verlangen.

Das Grundstück darf ferner zur Herstellung einer „Verbindung" benutzt werden, also nicht bloß eines Weges, wie Turnau-Förster[3]) annimmt, sondern z. B. auch zum Legen von Röhren zwecks Überleitung von Gas oder Quellen aus eingeschlossenen Grundstücken.[4]) Das Wesen der Notwegberechtigung bezw. -Verpflichtung ist vielfach bestritten worden. In neuester Zeit hat Rüdenberg[5]) die möglichen und die seiner Ansicht nach richtige „Denkform" theoretisch und in ihren praktischen Folgen dargestellt. Ich will mich darauf beschränken, die m. E. dem Wortlaut und Sinne des Gesetzes am meisten entsprechende Auffassung kurz darzulegen.

Das B.G.B. behandelt die Lehre vom Notweg im III. Abschnitt des Sachenrechtes unter der Überschrift: Inhalt des Eigentums. Es faßt also das Recht des Wegebedürftigen als eine Eigentumserweiterung, die Duldungspflicht als eine Eigentumsbeschränkung[6]) auf, die beide von dem Eintritt einer Voraussetzung — der relativen Zugangsnot — abhängig gemacht sind. Der Streit um den Notweg ist also, wie Menzel[7]) sagt: „ein Streit über die Grenzen des Eigen-

[1]) Siehe hierüber auch die unten folgenden Ausführungen.
[2]) Planck § 917, IIa. Ortloff S. 272.
[3]) Turnau-Förster S. 392.
[4]) Rüdenberg S. 14.
[5]) Rüdenberg S. 37 bis 95.
[6]) Planck § 917, IIa. Gierke S. 418. Rüdenberg S. 77. O.L.G.E. IV S. 307. A. M. Karding S. 421 ff.
[7]) Menzel S. 254.

tumsrechtes". Infolgedessen ist die Duldungspflicht nicht als Grunddienstbarkeit einzutragen, wohl aber bedarf der Verzicht auf das Wegerecht nach § 1018 zur dinglichen Wirkung der Eintragung als Grunddienstbarkeit auf dem wegeberechtigten Grundstücke.[1])

Berechtigt, die Duldung des Notweges zu verlangen, ist zunächst der Eigentümer bezw. nach §§ 1011 und 1017 jeder Miteigentümer und der Erbbauberechtigte.[2]) Letzterem sind gleichgestellt die nach Art. 63 und 68 E.G. Berechtigten, dagegen findet § 1017 keine Anwendung auf den Bergwerkseigentümer (Art. 67 E.G.), da für den Bergbau das besondere landesrechtliche Bergnachbarrecht gilt. Verpflichtet sind die „Nachbarn", d. h. nicht bloß die Eigentümer, bezw. sämtliche Miteigentümer, der unmittelbar angrenzenden, sondern aller der Grundstücke, die zwischen dem wegebedürftigen Grundstücke und dem öffentlichen Wege liegen[3]), sowie die Erbbau- und Dienstbarkeitsberechtigten, nicht aber Besitzer und Nießbraucher.[4]) Stehen die in Betracht kommenden, das wegebedürftige einschließenden Grundstücke im Eigentum verschiedener Nachbarn, so muß der Berechtigte seine Klage gegen alle richten.[5]) Denn das Gesetz bestimmt ausdrücklich, daß die Richtung des Notweges durch Urteil festzusetzen ist, es muß daher dem Gericht auch die Auswahl unter mehreren Grundstücken überlassen werden. Allerdings ist ein solcher Notwegprozeß für den Kläger mit großen Kosten verbunden, da seine Klage gegen die andern Nachbarn abgewiesen werden muß.

---

[1]) Turnau-Förster S. 392.

[2]) Planck § 917, 2a β. Biermann § 917, II. Fischer-Henle § 917, Anm. 3. Ortloff S. 272. A. M. Turnau-Förster S. 392.

[3]) R.G.E. 50 S. 322. Ortloff S. 271. Denkschrift S. 130. Biermann § 917, Anm. 2.

[4]) Biermann § 917, Anm. 2. O.L.G.E. II, 506, A. 2. Dernburg S. 254. Kuhlenbeck § 917, I u. a.

[5]) Fischer-Henle § 917, Anm. 4. Planck § 917, IIa γ. A. M. Dernburg S. 254. Matthiaß S. 51.

Die Zahl der Verpflichteten verringert sich im Falle des § 918 Absatz 2. Ist nämlich die Zugangsnot die Folge der Veräußerung eines Teils des Grundstücks oder eines von mehreren Grundstücken desselben Eigentümers — gleichgültig, ob der veräußerte oder zurückbehaltene Teil dadurch vom öffentlichen Wege abgeschnitten worden ist — so trifft die Pflicht, den Notweg zu dulden, nur den Eigentümer, über dessen Grundstück die Verbindung bisher stattgefunden hat. Diese Beschränkung kann von den Nachbarn geltend gemacht werden[1]), selbst wenn der Kläger dem gesetzlich Verpflichteten gegenüber auf sein Recht verzichtet hat.

Wie oben ausgeführt worden ist, kann nach heutigem Recht der Notwegberechtigte seinen Anspruch gegen die Nachbarn im Wege der Klage aus § 917 geltend machen; er kann ferner, da das B.G.B. den Notweg als Inhalt des Eigentums behandelt, aus § 1004 klagen.[2]) Dagegen kann es zweifelhaft sein, ob das Gesetz ihm auch den possessorischen Schutz zubilligt. Man wird dies verneinen müssen, da die nach § 1029 erforderliche Eintragung in das Grundbuch beim Notweg fehlt.[3])

b) Die Entschädigungspflicht.

„Die Nachbarn, über deren Grundstücke der Notweg führt, sind durch eine Geldrente zu entschädigen“ (§ 917 Abs. 2 Satz 1). Bezüglich dieser Verpflichtung verweist das Gesetz auf die Vorschriften über die Überbaurente. Die Höhe der Notwegrente ist demnach unter Berücksichtigung derjenigen Verhältnisse, welche zur Zeit der in Anspruchnahme des Notweges herrschen, festzusetzen (§ 912 Abs. 2 Satz 2), wobei der Richter den Schaden, den der

---

[1]) Biermann § 918, II. Planck § 918, II.

[2]) Rüdenberg S. 111.

[3]) Siehe S. 32. Zu gleichem Ergebnis kommen: Cosack S. 156. Männer S. 128. Motive III S. 292. A. M. Turnau-Förster S. 392. Rüdenberg S. 114. Karding S. 430. Protokolle III S. 155.

Nachbar erleidet, also sowohl die etwaige durch Herstellung des Weges verursachte Sachbeschädigung als auch die infolge der Schmälerung der Eigentumsrechte eintretende Wertminderung des Grundstücks zum Maßstabe zu nehmen haben wird.[1])

Auch hier ist also die Anschauung des deutschen Rechtes maßgebend gewesen, da nach B.G.B. sich, wie auch schon nach französischem Rechte, die Vergütung als wahrer Schadensersatz darstellt. Freilich ist das B.G.B. nicht soweit gegangen, eine Änderung der Rente bei Änderung des Bodenwertes zuzulassen, durch §§ 912 Abs. 2 Satz 2, 917 Abs. 2 ist vielmehr die Anwendung des § 323 Z.P.O. ausdrücklich ausgeschlossen. Dies erklärt sich aus der Absicht, die andernfalls zu befürchtenden häufigen Streitigkeiten auszuschließen.[2]) Die Rente ist nach § 913 für jedes Jahr im voraus von dem jeweiligen Eigentümer des berechtigten dem des belasteten Grundstücks oder dem nach § 916 Berechtigten zu zahlen. Das B.G.B. macht hier keine Ausnahme für den Veräußerer eines zugangslosen Grundstückteils, wie es noch das Sächsische B.G.B. getan hatte. Die Rente geht allen anderen, auch den älteren Rechten am belasteten Grundstück vor (§ 914 Abs. 1 Satz 1). Dies gilt jedoch nur für die durch Urteil festgestellte Rente. Ist über die Höhe der Rente eine vertragsmäßige Vereinbarung erfolgt, so treten — soweit die vereinbarte Rente höher als die gesetzliche ist — dieselben Wirkungen nur im Falle der Eintragung des Ranges mit Bewilligung aller sonstigen Berechtigten ein.[3]) Das Recht,

---

[1]) So auch Planck § 917, 2b, und Löb S. 53, während Süßheim S. 360 auch den Vorteil des Berechtigten in Betracht gezogen wissen will.

[2]) Planck § 917, IIb. Staudinger § 912, II. Protokolle III S. 156. Turnau-Förster S. 393. Süßheim S. 361f. Dagegen ist natürlich mit einer Änderung der Richtung oder des Umfanges des Notweges auch eine Änderung der Höhe der Entschädigung verbunden.

[3]) Turnau Förster S. 393. Wolff S. 151.

wie im Falle des Überbaues die Übernahme des benutzten Grundstückteils gegen Zahlung des Wertes oder Ablösung der Rente durch einmalige Kapitalzahlung zu verlangen, ist den Nachbarn durch Nichtanwendung des § 915 auf den Notweg und den Artikel 116 E.G. versagt worden[1]), dagegen kann natürlich ein dahingehender Vertrag von den Parteien geschlossen werden.

Die Notwegrente ist als eine reallastähnliche Eigentumsbeschränkung, nicht als selbständiges dingliches Recht aufzufassen.[2]) Gegen die letztere Konstruktion würden dieselben Erwägungen sprechen wie gegen die Auffassung der Pflicht zur Duldung des Notweges als einer Grunddienstbarkeit. Nach § 914 Abs. 2 Satz 1 wird auch das Rentenrecht, ebenso wie die Duldungspflicht nicht in das Grundbuch eingetragen, dagegen bedarf ebenso wie bei dieser auch der Verzicht auf das Rentenrecht der Eintragung, sofern er nicht nur obligatorische Wirkungen zwischen den augenblicklichen Eigentümern des berechtigten und belasteten Grundstücks zur Folge haben soll. Nur „im übrigen", d. h., soweit nichts anderes, wie z. B. auch der Rang (siehe oben S. 34) der Rente vom Gesetz bestimmt ist, finden die Vorschriften über die Reallast Anwendung (§ 914 Abs. 3). Damit ist schon rein äußerlich zum Ausdruck gebracht, daß nicht eine Reallast, sondern nur eine reallastähnliche Belastung vorliegt.

§ 15.

3. Die Beendigung des Notweges.

Die Duldungspflicht der Nachbarn währt „bis zur Hebung des Mangels" (§ 917 Abs. 1 Satz 1). Fällt eine der gesetzlichen Voraussetzungen fort, so kehrt das Eigentum ipso iure in seine frühere Gestalt zurück. Duldungs-

[1]) Motive S. 292f. Kuhlenbeck § 917, 3. Ortloff S. 273f. Planck § 917, 2b δ.

[2]) Protokolle III S. 136. Motive III S. 286. Männer S. 273. Rüdenberg S. 120. A. M. Wolff S. 145. Planck § 914, III. Cosack S. 155.

und Rentenpflicht (§ 914 Abs. 1 Satz 2) erlöschen kraft Gesetzes, wie sie kraft Gesetzes entstanden sind.[1]) Eine andere Möglichkeit der Beendigung[2]) ist der Verzicht des Berechtigten, der, wie schon oben erwähnt, im Grundbuch einzutragen ist. Eine Verjährung des Notweg- oder Rentenanspruches findet dagegen nach § 924 nicht statt.

[1]) Kuhlenbeck § 917, Anm. 2. O.L.G.E. II S. 506.

[2]) Turnau-Förster S. 392. Rüdenberg S. 92.

Literatur-Verzeichnis.

Bergenthal, Entstehung und Schutz der Wegservituten, Inaug.-Diss. Erlangen 1897.

Beseler, System des gemeinen deutschen Privatrechts. 1873.

Biermann, Das Sachenrecht, 2. Aufl. 1903.

Cosack, Lehrb. d. deutsch. bürgerl. Rechts. Bd. II. 1. und 2. Aufl. 1900.

Denkschrift zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1896.

Dernburg, Pandekten. I. Bd. 7. Aufl. 1902.

— Lehrbuch des Preußischen Privatrechts. I. Bd. 5. Aufl. 1894.

— Bürgerliches Recht: Das Sachenrecht des Deutschen Reiches und Preußens. 3. Aufl. 1904.

Elvers, Über die theoretisch-praktische Begründung und Ausbildung der gemeinrechtlichen Lehre vom Notwege in Themis. Bd. I. 1828.

Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. II. Bd. 6. Aufl. 1900.

Engelmannn, Das preußische Privatrecht. 4. Aufl. 1896.

— Das bürgerliche Recht Deutschlands. 3. Aufl. 1903.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts. XI. Bd. 1874.

Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. 1. Lesung. 1888.

Fischer, Lehrbuch des preußischen Privatrechts. 1887.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch. 6. Aufl. 1904.

Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht. 3. Bd. 6. Aufl. 1892.

Förtsch, Vergleichende Darstellung des Code civil und des Bürgerlichen Gesetzbuches. 1897.

Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile. 1882.

Gerber, System des deutschen Privatrechts. 17. Aufl. 1895.

Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. II. Bd. 1873.

— Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches und das deutsche Recht. 2. Aufl. 1889.

— Deutsches Privatrecht. II. Bd. 1905.

Glück, Ausführliche Erläuterungen der Pandekten. Bd. IX. 1808.

Göschen, Vorlesungen über das gemeine Zivilrecht. 2. Bd. 2. Aufl. 1843.

Gratama, Werken der Vereeniging. I, 17. 1894.

Grimm, Weistümer.
Grotius, De jure belli ac pacis. Leipzig 1758.
Hanssen, Agrarhistorische Abhandlungen. Bd. I und II. 1880 und 1881.
Hesse, Über die Rechtsverhältnisse zwischen Grundstücksnachbarn. Bd. II. 1868.
Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts. II. Bd. 1886.
Hillmer, Der Notweg nach römischem Recht und seine Weiterentwicklung im gemeinen Rechte und dem B.G.B. Inaug.-Diss. Erlangen 1904.
Ihering, Der Zweck im Recht. 2. Aufl. 1884.
Karding, Beiträge zur Lehre vom Notweg im Arch. f. zivil. Praxis. Bd. 99. 1906.
Koch, Notwendige Servitut im schles. Arch. f. d. prakt. Rechtswissenschaft. Bd. IV. 1842. Nr. 23.
Kraut, Grundriß zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht. 6. Aufl. 1886.
Krech, Die Rechte an Grundstücken in Bekker-Fischers Beitr. Heft XIV. 1889.
Krüger-Mommsen, Das Corpus iuris civilis. 1882.
Kuhlenbeck, Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Bd. II. 2. Aufl. 1903.
Laband, Die rechtliche Natur des Rechtsakts und der Expropriation im Arch. f. zivil. Praxis. Bd. 52. 1869.
Löb, Das Recht auf den Notweg nach dem B.G.B. und seine Unterschiede vom gemeinen Rechte. Inaug.-Diss. Heidelberg 1904.
Luden, Die Lehre von den Servituten. 1837.
Männer, Das Recht der Grundstücke. 1899.
Matthiaß, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. II. Bd. 4. Aufl. 1900.
Maurach, Das Notwegsrecht. Inaug.-Diss. Rostock 1905.
Menzel, Das Recht des Notweges in „Juristische Blätter". Wien 1896. 25. Jahrg. Nr. 19/22.
Merkel, Die Kollision rechtmäßiger Interessen und die Schadensersatzpflicht bei rechtmäßigen Handlungen. Straßburg 1895.
Meyer, Das sogenannte Rheingauer Landrecht in Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgesch. German. Abt. Bd. 24.
Motive zu dem Entwurfe eines B.G.B. für das Deutsche Reich. Bd. III. 1888.
Müller, Deutsches Bau- und Nachbarrecht. 2. Aufl. 1903.
Naendrup, Zur Geschichte deutscher Grunddienstbarkeiten. Habilitationsschrift. Breslau 1900.
Neumann, Handausg. des B.G.B. Bd. I. Buch III. 3. Aufl. 1903.

Ofner, Das Recht des Notweges in „Gerichtshalle". 40. Jahrg. 1896. Nr. 24.
Ortloff, Das deutsche Nachbarrecht. 1900.
Orloff, Das Rechtsbuch nach Distinktionen. 1836.
Österreichische Weistümer. Bd. I und VI. Wien 1870 und 1881.
Plank, Bürgerliches Gesetzbuch. 3. Bd. 3. Aufl. 1906.
Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des B.G.B. Bd. III. 1899.
Puchta, Pandekten. 11. Aufl. 1872.
— Über die gerichtlichen Klagen der Landeigentümer. 1833.
Rechtssprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts.
Rüdenberg, Das Notwegrecht. Inaug.-Diss. Bonn 1905.
von Schelhaß, Das Nachbarrecht nach gemeinem Rechte und heutiger Praxis. 1863.
Schmidt, Der prinzipielle Unterschied zwischen dem römischen und germanischen Rechte. I. Band. 1853.
Schwemmin, Über den Notweg. Inaug.-Diss. Greifswald 1906.
Seuffert, Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte.
— Erörterungen einzelner Lehren des römischen Privatrechts. II. Abt. 1821.
Staudinger, Kommentar zum B.G.B. für das Deutsche Reich. Bd. III. 1898.
Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. III. Aufl. II. Bd. 1896.
Süßheim, Das deutsche Notwegerecht in „Blätter für administrative Praxis. Bd. 52. 1902.
Thibaut, System des Pandektenrechts. 7. Aufl. 1828.
Turnau-Förster, Das Liegenschaftsrecht. I.Bd. 3. Aufl. 1906.
Vangerow, Lehrbuch der Pandekten. I. Bd. 7. Aufl. 1876.
Verhandlungen des Kgl. Landesökonomiekollegiums in „Landwirtschaftliche Jahrb." Bd. XVIII. Ergänzungen Bd. II. 1890.
Wächter, Pandekten. II. Bd. 1881.
Windscheid, Lehrbuch des Pandektenrechts. IX. Aufl. 1906.
Wolff, Der Bau auf fremdem Boden, insbesondere der Grenzüberbau. 1900.
Zachariä-Crome, Handb. d. franz. Zivilr. Bd. I. 8. Aufl. 1894.

Lebenslauf.

Ich, Kurt Sonnenfeld, bin am 27. November 1885 in Breslau als Sohn des Kaufmanns Hermann Sonnenfeld und seiner Ehefrau Amalie geb. Danziger geboren.

Ich bin preußischer Staatsangehöriger, jüdischer Religion. Ich besuchte von Ostern 1895 ab das Kgl. König Wilhelms-Gymnasium, das ich Ostern 1904 mit dem Zeugnis der Reife verließ.

Hierauf studierte ich Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Breslau und Freiburg i. B.

Am 30. Juni 1907 bestand ich am Kgl. Oberlandesgericht in Breslau die erste juristische Prüfung, am 3. Juli 1907 in Breslau das examen rigorosum.

Ich wurde zunächst dem Kgl. Amtsgericht in Münsterberg i. Schl. zur Ausbildung überwiesen und bin gegenwärtig bei dem Kgl. Landgericht in Breslau beschäftigt.

Den Herren Prof. Dr. Meyer und Prof. Dr. Schott spreche ich für die gütige Förderung bei Abfassung dieser Schrift meinen besten Dank aus.